

Ressort
Arbeitsgestaltung u. | Vorstand
Gesundheitsschutz

20. Tages-Seminar des VdK Aalen, 4. Nov. 2014



Gewerkschaftliche Anforderungen zum Umgang mit psychischen Erkrankungen im Betrieb

Überblick



- Psychische Belastungen:Woher sie kommen und wie sie wirken
- Arbeitsschutzrechtliche Grundlagen
- Betriebliche Handlungsmöglichkeiten und Praxisinstrumente
- Regelungslücke psychische Belastungen schließen

Stress

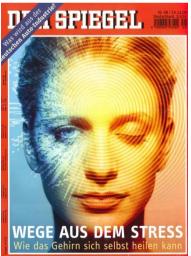
Die Relevanz des Themas

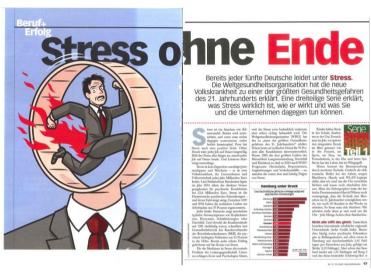












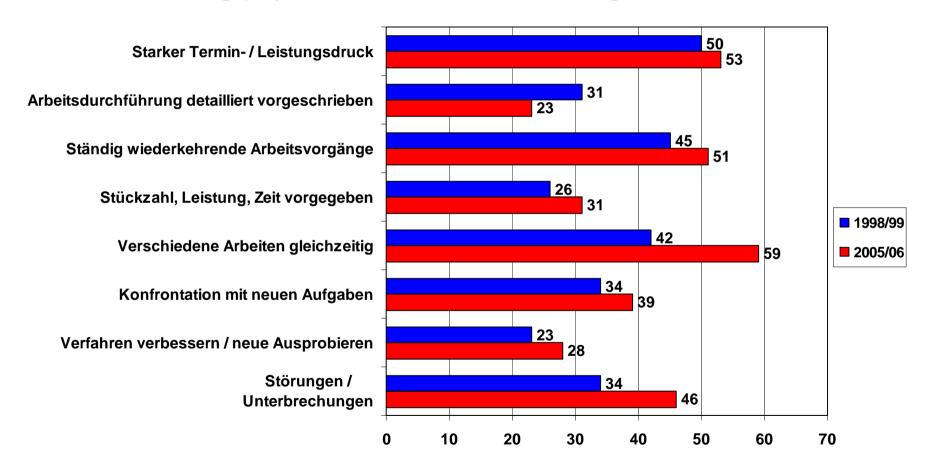


Psychische Belastungen

eine Übersicht



Verbreitung psychischer Arbeitsbelastungen - in %

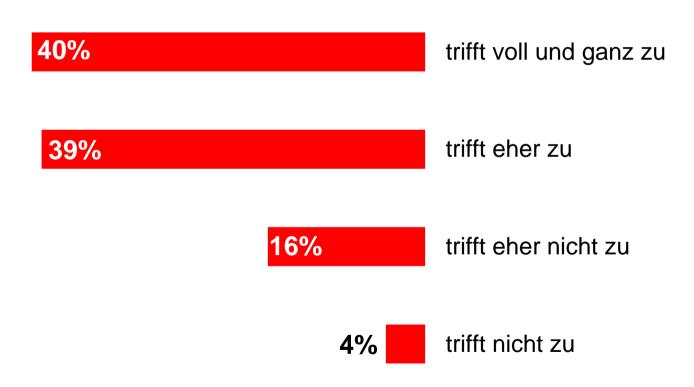


Quelle: BIBB / IAB-Erwerbstätigenbefragung 1998/99 bzw. BIBB / BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2005/06

Im Betrieb



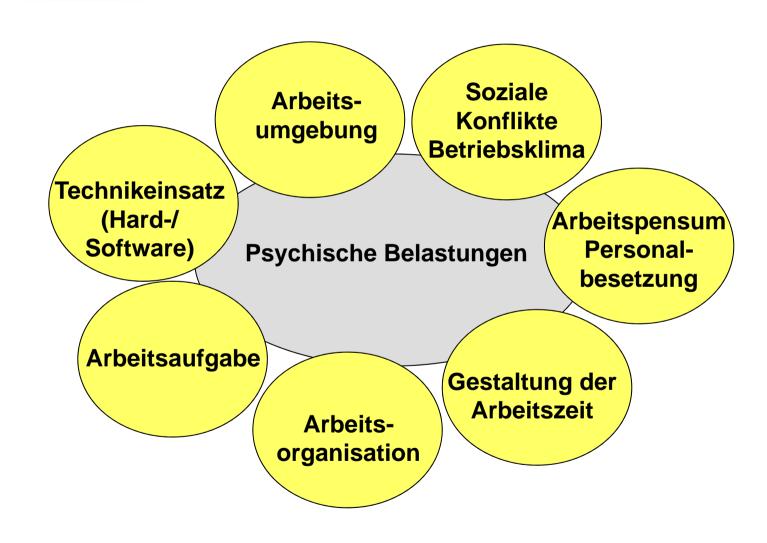
Haben Sie den Eindruck, dass Sie in den letzten Jahren immer mehr Arbeit in der gleichen Zeit bewältigen müssen?



Quelle: Beschäftigtenbefragung der IG Metall, 2013

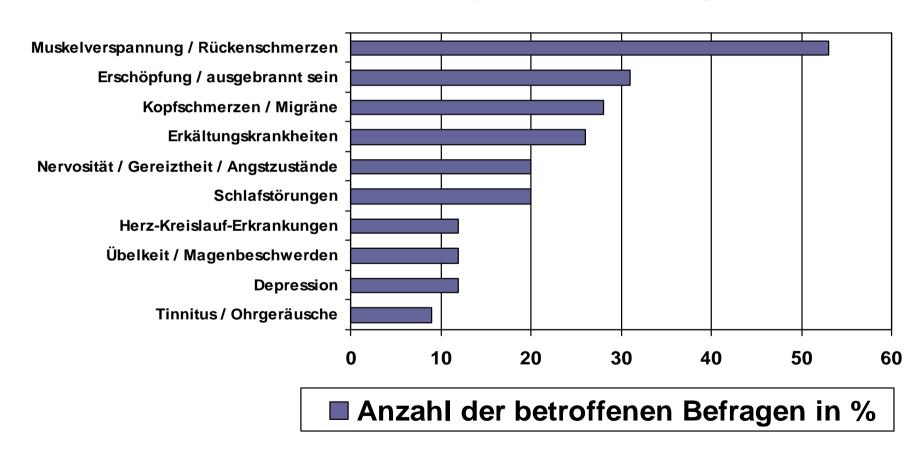
Psychische Belastungen

Ursachen und "Stellschrauben"



Arten und Erkrankungen

Beschwerden durch psychische Belastungen



Quelle: TK Kundenkompass / FAZ Institut, 2009

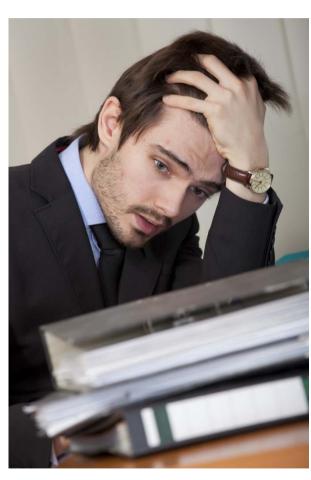
Stress und Arbeitsgestaltung

Die Wirklichkeit

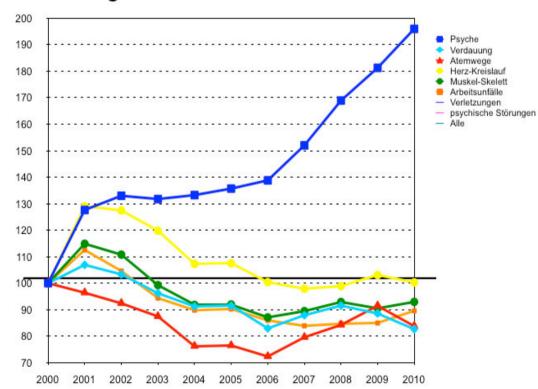


deutliche Zunahme an AU-Tagen

Prozent



Veränderungen der Arbeitsunfähigkeitstage seit 2000



Burn-out

in aller Munde











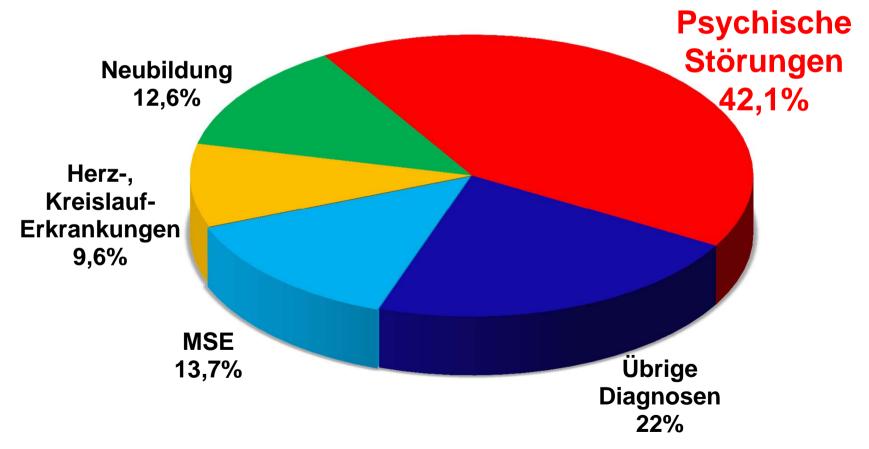






Hauptursache für Frühverrentung

Rentenzugänge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach Diagnosegruppen im Jahr 2010



Quelle: Suga 2012

Überblick



- Psychische Belastungen: Woher sie kommen und wie sie wirken
- Arbeitsschutzrechtliche Grundlagen
- Betriebliche Handlungsmöglichkeiten und Praxisinstrumente
- Regelungslücke psychische Belastungen schließen

allgemeine Grundsätze

Minimierungsgebot (§ 4 ArbSchG)

- Gefährdungen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren
- Eckpfeiler für Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Stand der Technik
 - Stand der Arbeitsmedizin und –hygiene
 - Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse

Rangfolge der Schutzmaßnahmen (§ 4 ArbSchG)

- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig

nach ArbSchG



- Präventionsansatz des ArbSchG zur Humanisierung der Arbeit nutzen
- Zentrales Instrument: Gefährdungsbeurteilung

"Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der (…) Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind." (§ 5 Abs. 1 ArbSchG)

- "Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch …
 - die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
 - unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten" (§ 5 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 ArbSchG)

am 25. 10.2013, in Kraft getreten.



- So heißt es im neugefassten Gesetzestext mit Blick auf die allgemeinen Grundsätzen nunmehr:
 - "Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird".
- In § 5 Abs. 3 ArbSchG werden die Gefährdungsfaktoren, die bei einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind, ergänzt. Jetzt heißt es:
 - "Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch (…) 6. psychische Belastungen bei der Arbeit". Damit unterstreicht der Gesetzgeber, dass psychische Arbeitsbelastungen ein wesentlicher Bestandteil von Gefährdungsbeurteilungen sein müssen.

BUK NOG

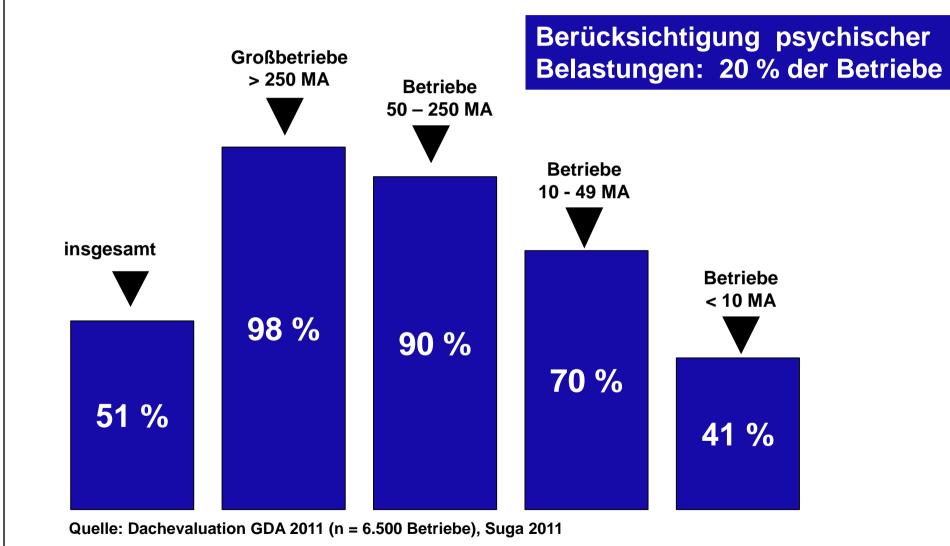
am 25.10.2013, in Kraft getreten.



- So heißt es im neugefassten Geset klarer Auftrag des Gesetzgebers:
 - Gefährdungsbeurteilungen müssen
- ganzheitlich erfolgen!
 - in den Betrieben, in denen die psychischen Belastungen bis jetzt nicht erhoben wurden, sind aufgefordert zu handeln!
 - esetzgeber, dass psychische Arbeitsbelastungen ein

Ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung

Im Betrieb (Übersicht)



im betrieblichen Gesundheitsschutz

7. Anpassung an sich verändernde Gegebenheiten

1. Unterweisung der Beschäftigten (Gesundheitsschutzinformation)

6. Wirksamkeit kontrollieren

5. Dokumentation regeln

2. Belastungen ermitteln

3. Gefährdungen beurteilen

4. Erforderliche Maßnahmen umsetzen

im betrieblichen Gesundheitsschutz (1)

BAG Beschluss vom 8. Juni 2004 - 1 ABR 13/03

Die Vorschrift des Arbeitsschutzgesetzes über Gefährdungsbeurteilungen (§ 5) und über die Unterweisung der Arbeitnehmer (§ 12) sind Rahmenvorschriften im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, bei deren Ausfüllung durch betriebliche Regelungen der Betriebsrat mitzubestimmen hat.

im betrieblichen Gesundheitsschutz (2)



BAG Beschluss vom 8. Juni 2004 - 1 ABR 4/03

Eine betriebliche Einigungsstelle, die Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung und zur Unterweisung der Beschäftigten nach § 5, §12 ArbSchG erstellen soll, muss eine eigene Entscheidung in den zu regelnden Angelegenheiten treffen und darf dies nicht der einseitigen Festlegung durch den Arbeitgeber überlassen. Sie erfüllt ihren Regelungsauftrag auch nicht dadurch, dass sie den Arbeitgeber verpflichtet, das Ergebnis seiner Festlegungen dem Betriebsrat zur Beratung - oder Zustimmung - vorzulegen.

Überblick



- Psychische Belastungen: Woher sie kommen und wie sie wirken
- Arbeitsschutzrechtliche Grundlagen
- Betriebliche Handlungsmöglichkeiten und Praxisinstrumente
- Regelungslücke psychische Belastungen schließen

Pilotierung



Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Betrieb
Abteilung

Beispiel einer Betriebsstruktur:



Fertigung: Dreherei, Schlosserei, Gießerei

Konstruktion

Arbeitsvorbereitung

Personalbüro

Fuhrpark

Küche

Controlling

Inhaltliche Schwerpunktsetzung



Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Betrieb	
Abteilung	

Beispiel für eine inhaltliche Schwerpunktsetzung:

Lange Arbeitszeiten

Unergonomische Schichtplangestaltung

Schlechtes Betriebsklima

Qualifizierungsdruck

Einfache Routinetätigkeiten

Unzumutbare Leistungsvorgaben

Keine/zu kurze Pausen

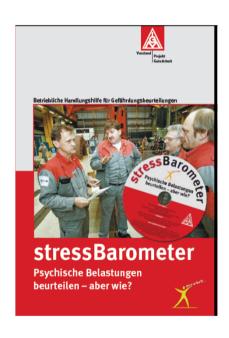
Belastende Arbeitsumgebung (Lärm, Beleuchtung ...)

Häufige Störungen, Unterbrechungen im Arbeitsablauf

zur betrieblichen Prävention

- Arbeitshilfe Psychische Belastungen beurteilen – aber wie?
- StressBarometer:
 Fragebogen und Auswertungstool für gewerblichtechnische Bereiche
- StressBürometer:
 Fragebogen und Auswertungstool für indirekte

 Bereiche





wozu sie dienen



- ... dienen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen nach § 5 ArbSchG
- ... helfen bei der Bestandsaufnahme von betrieblichen Problemen
- sind ohne externe Experten im Betrieb einsetzbar
- ... beziehen Beschäftigte als "Experten ihrer eigenen Arbeitsbedingungen" ein
- tragen zur Sensibilisierung und Mobilisierung der Beschäftigten bei
- Leistungsregulierung kombiniert werden!

Aufbau und Funktionsweise

- Die Fragebögen bestehen aus einzelnen Modulen, die auch getrennt anwendbar sind
- Die Auswertung erfolgt anonym
- Die grafische Darstellung der Befragungsergebnisse visualisiert die Probleme in ansprechender Form
- Instrumente berücksichtigen die Anforderungen der einschlägigen Norm: DIN EN ISO 10075 Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung, Teile 1 und 2
- Sie ermitteln Gefährdungen durch: Arbeitsorganisation, Betriebsklima, Umgebungseinflüsse, Arbeitszeit, geringe Handlungsspielräume ...



entwickeln und umsetzen

- Mögliche Maßnahmen gegen Monotonie
 - mehr Anforderungsvielfalt und Abwechslungsreichtum (in) der Arbeit ermöglichen durch Aufgabenanreicherung und/oder Aufgabenerweiterung
 - durch Springerregelungen in Pausen oder sonstigen Zeiten (ggf. Erholzeiten) die starre Ortsbindung der Beschäftigten aufheben
 - angenehme und abwechslungsreiche Gestaltung der Arbeitsumwelt (Farbgebung, Raumklima, Beleuchtung)
 - Kommunikationsmöglichkeiten mit ArbeitskollegInnen schaffen
 - zusätzliche Kurzpausen ermöglichen
- Mögliche Maßnahmen gegen den Zustand herabgesetzter Wachsamkeit
 - Diese Präventionsmaßnahmen liegen im Wesentlichen in der Reduzierung der reinen Beobachtungstätigkeiten an Bildschirmen o.ä. Möglichst nach 20 bis 30 Minuten sollten die Beobachtungstätigkeiten unterbrochen werden zugunsten anderer Aufgaben oder Tätigkeiten.



entwickeln und umsetzen

- Mögliche Maßnahmen gegen Stress oder Überforderung
 - Qualifizierungsmöglichkeiten für Beschäftigte regeln
 - mehr soziale Unterstützung durch Vorgesetzte und KollegInnen sowie Absprachemöglichkeiten organisieren
 - klaren Aufgabenzuschnitt/Tätigkeitsprofil verlangen
 - störende Umgebungseinflüsse durch Lärm, schlechte Beleuchtung u.ä. reduzieren
 - permanente Unterbrechungen z.B. durch technische Störungen oder Telefonanrufe verringern
 - Personalplanung (ermitteln und decken des Personalbedarfs nach Zahl und Qualifikation)
- Mögliche Maßnahmen gegen psychische Ermüdung
 - ergonomische Schichtplangestaltung;
 - Zusätzliche Pausen

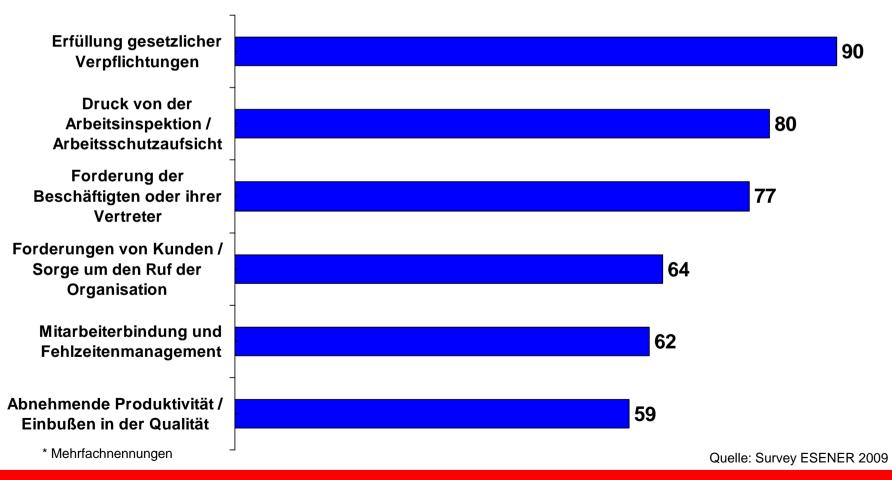
Überblick



- Psychische Belastungen: Woher sie kommen und wie sie wirken
- Arbeitsschutzrechtliche Grundlagen
- Betriebliche Handlungsmöglichkeiten und Praxisinstrumente
- Regelungslücke psychische Belastungen schließen

Motive des Managements

Motive für das Management aus deutschen Betrieben im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit - in %*



ArbSchG

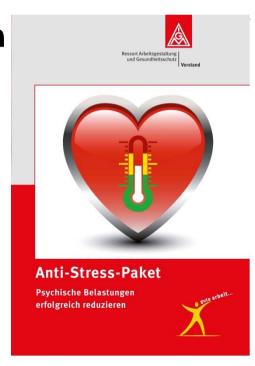
Die Regelungslücke

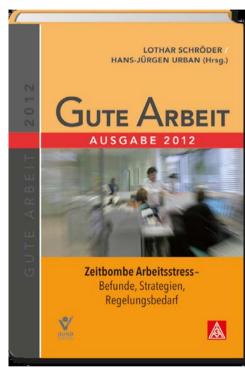


SGB VII ArbSchG **EU-Richtlinien** Forderung der **IG Metall:** ArbStättV GefStoffV B ns ArbMedVV **Anti-Stress-**Verordnung BG **ASTA** Selbst-**AfAmed** AGS **Unter**verwaltung setzendes Regelwerk **ASR** UVV TRGS **AMR**

Dreigestuftes Vorgehen

- Breite betriebliche und öffentliche Debatte forcieren
- Rechtliche Möglichkeiten und Instrumente im Betrieb nutzen
- IG Metall: Anti-Stress-Verordnung entwickeln und politischen Druck entfalten





vom 25. Januar 2012



Frankfurter Rundschau

Regeln gegen den Stress- IG Metall beklagt Psychische Belastungen am Arbeitsplatz und deren Folgekosten



IG Metall fordert Regeln gegen Stress -Psychische Erkrankungen am Arbeitsplatz nehmen zu



Allemagne: le syndicat IG Metall en guerre contre le stress au travail



IG Metall: Mehr Arbeitsschutz

ÄRZTE \$ ZEITUNG

Gewerkschaft fordert mehr Schutz vor Stress



IG Metall verlangt mehr Muße

Süddeutsche Zeitung

IG Metall will Verordnung gegen den Stress



"Vielen Dank für die Aufmerksamkeit."





IG Metall

Ressort Arbeitsgestaltung u. Gesundheitsschutz

E-Mail: nils.bolwig@igmetall.de